



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023

Schwerin, den 9. Oktober

Nr. 41

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP-RL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 450 622
- Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen der aktualisierten Berichte zum Zustand der deutschen Nord- und Ostsee im Rahmen der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 640

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 41/2023

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP-RL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 26. September 2023 – VI 300 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 450

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel der Zuwendung ist die Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden, besonders tiergerechten, multifunktionalen sowie witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft. Das Land gewährt Zuwendungen für investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen zur
- a) Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
 - b) Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten und
 - c) Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung
- unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie
- d) zur Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung;
 - e) zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse.
- 1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe
- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist,
 - Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1) geändert worden ist,
 - Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/330 (ABl. L 44 vom 14.2.2023, S. 1) geändert worden ist,
 - Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1309 (ABl. L 162 vom 28.6.2023, S. 3) geändert worden ist,
 - b) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, für den Zeitraum 2022 bis 2025.
 - c) des durch die Europäische Kommission genehmigten GAP-Strategieplans (GAP-SP) der Bundesrepublik

Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022 (CCI-Code: 2023DE06AFSP001),

- d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) und
- e) dieser Verwaltungsvorschrift.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach vorgegebenen Auswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- a) die Voraussetzungen des Artikels 73 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 erfüllen,
- b) der Erzeugung sowie der Vorbereitung für den Erstverkauf von Anhang-I-Erzeugnissen dienen und
- c) durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter Nummer 1.1 genannten Zweckzwecken dienen.

2.2 Darüber hinaus sind besondere Anforderungen

- a) in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz

und zusätzlich

- b) im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tier-
schutz entsprechend den Vorgaben der Anlage 1

Anl. 1

zu erfüllen.

Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse sind von den besonderen Anforderungen ausgenommen.

2.3 Die besonderen Anforderungen

- a) des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,
- b) des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (zum Beispiel von Wasser oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen, nachzuweisen; diese Anforderungen sind zum Beispiel durch Einhaltung der Vorgaben gemäß Anlage 2 erfüllt.

Anl. 2

2.4 Eingeschränkt zuwendungsfähig sind:

- a) Investitionen im Sektor Obst und Gemüse bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen; diese sind nur insoweit zuwendungsfähig, wie sie nicht Bestandteil des operationellen Programms der Erzeugerorganisation sind und den Förderzielen der Erzeugerorganisation nicht entgegenstehen,
- b) Frostschutzberegnung, Hagelschutz und Starkregenschutz nur für Sonderkulturen,
- c) außerhalb des von der Europäische Kommission genehmigten GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 geplante Vorhaben, da für sie die beihilferechtlichen Bestimmungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die durch Verordnung (EU) 2022/2472 (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) teilweise ersetzt worden ist, einzuhalten sind; ausgedrückt als absolute Zahl darf der Beihilfebetrug von 500 000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht überschritten werden.

2.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) der Erwerb von Grund- und Immobilienvermögen,
- b) der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Zahlungsansprüchen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen sowie Ersatzinvestitionen,
- c) Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, mit Ausnahme der unter Nummer 2.1 bis 2.3 genannten Maschinen und Geräte,
- d) mobile Maschinen der Innenwirtschaft mit Ausnahme von denen, die in einer entsprechenden Liste des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt gesondert aufgeführt sind,
- e) Investitionen in Wohnungen, in Unterkünfte für Saisonarbeitskräfte und in Verwaltungsgebäude,
- f) Maschinen- und Erntelagerhallen einschließlich Getreidetrocknungs- und -aufbereitungsanlagen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen, sowie mit Ausnahme von Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren,
- g) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,

- h) Investitionen, deren Finanzierung über Inzahlungnahme, Mietkauf oder Leasing erfolgt,
- i) Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milch-erzeugnissen,
- j) bauliche Investitionen im Bereich der Tierhaltung mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von mehr als 5 Millionen Euro.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder

- a) deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird oder
- b) das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

3.2 Als Tierhaltung gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäfferei.

3.3 Keine Zuwendungen erhalten Unternehmen,

- a) bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- b) die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 oder im Sinne von Randnummer 33 Ziffer 63 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S.1) befinden, sind von einer Zuwendung ausgeschlossen.
- c) die einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
- d) die die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung künstlich geschaffen haben,
- e) die um die Zuwendung zu erhalten, falsche Nachweise vorgelegt oder falsche Angaben gemacht oder In-

formationen zurückhalten, welche einer Zuwendung entgegenstehen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

4.1.1 Die antragstellende Person hat

- a) berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen; bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- b) grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen, wobei sich aus der Vorwegbuchführung der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen soll,
- c) einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Finanzierbarkeit des durchzuführenden Vorhabens zu erbringen, wobei
 - aa) das Investitionskonzept eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der durchzuführenden Maßnahme zulassen soll,
 - bb) im Falle von Investitionen mit einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150 000 Euro ein vereinfachtes Investitionskonzept vorgelegt werden kann,
 - cc) bei spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz abweichend mindestens die Finanzierbarkeit der geplanten Maßnahme nachzuweisen ist.

Im Rahmen der Durchführung der Zuwendung wird die Prosperität des Zuwendungsempfängers geprüft.

4.1.2 Bauliche Maßnahmen mit einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 Euro sind betreuungspflichtig.

4.2 Existenzgründung

4.2.1 Für Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nummer 4.1 mit der Maßgabe, dass

- a) ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und an dem Vorhaben, für das eine Zuwendung beantragt wird sowie
- b) die Wirtschaftlichkeit des durchzuführenden Vorhabens durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

4.2.2 Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

4.3	<p>Junglandwirtinnen und Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt), denen ein Zuschuss gemäß Nummer 5.2.7 gewährt wird, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach den Nummern 4.1 bis 4.3 nachweisen, dass die Investition – für die die Zuwendung gewährt wird – während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmerin oder als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.</p>	4.7	Vorhabenbeginn
4.4	<p>Flächenbindung der Tierhaltung</p> <p>Mit Abschluss der Investition im Bereich der Tierhaltung darf der Viehbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Die Berechnung des Viehbesatzes in GVE erfolgt nach dem Umrechnungsschlüssel in Anlage 3.</p>	4.7.1	<p>Vorhaben, die vor Genehmigung begonnen wurden, sind von der Zuwendung grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso Ausgaben, die vor dem 1. Januar 2023 getätigt worden sind. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.</p>
Anl. 3		4.7.2	<p>Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn nach Antragstellung zulässig. Dieser gilt mit Bestätigung des Antragseinganges durch die Bewilligungsbehörde als genehmigt. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der antragstellenden Person. Mit der Genehmigung wird weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet. Im Fall der Ablehnung des Antrages bestehen keine Schadensersatzansprüche gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern.</p>
4.5	Bewässerungsanlagen	5	Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
4.5.1	<p>Unternehmen, die eine Zuwendung für die Errichtung von Bewässerungsanlagen beantragen, müssen:</p>	5.1	<p>Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.</p>
a)	<p>mindestens 10 Prozent ihrer bewirtschafteten Ackerfläche in Mecklenburg-Vorpommern mit bewässerungswürdigen Kulturen einschließlich Gartenbaukulturen bebauen; dazu zählen Kartoffeln, Zuckerrüben, Freilandgemüse, zertifizierte Saat- und Pflanzgutvermehrung, Dauerkulturen, Spargel, Erdbeeren sowie Blumen und Zierpflanzen,</p>	5.2	Höhe der Zuwendungen
b)	<p>eine Wassereinsparung von mindestens 25 Prozent erreichen und</p>	5.2.1	<p>Für Investitionen nach den Nummern 2.1 bis 2.3, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 Teil B erfüllen sowie für Frostschutzberegnung, Hagelschutz und Starkregenschutz, kann ein Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.</p>
c)	<p>eine Genehmigung der zuständigen Behörde zur Wasserentnahme vorlegen.</p>	5.2.2	<p>Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz nach den Nummern 2.1 bis 2.3 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 2 und 4 kann ein Zuschuss bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.</p>
4.5.2	<p>Bei der Erstanschaffung ist nur wassersparende Technik zuwendungsfähig. Es sind die Vorgaben des Artikels 74 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu beachten.</p>	5.2.3	<p>Für Investitionen in Bewässerungsanlagen kann ein Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.</p>
4.6	<p>Konventionelle Schweineproduktion</p> <p>Unternehmen, die in die konventionelle Schweineproduktion investieren, müssen</p>	5.2.4	<p>Für sonstige Investitionen nach den Nummern 2.1 bis 2.3, dazu gehören Investitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 Teil A erfüllen, sowie für Erschließungsmaßnahmen und Maschinen der Innenwirtschaft nach Nummer 5.3 Buchstabe b kann ein Zuschuss in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.</p>
a)	<p>ein QS-Standard-I-Zertifikat vorlegen; dieses sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein und für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Auszahlung nachgewiesen werden können und</p>	5.2.5	<p>Für Kombinationen von Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe b, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 erfüllen, mit Nachrüstungsmaßnahmen gemäß Anlage 2 Nummer 1.2 bis 1.6 kann ein Zuschuss gewährt werden:</p>
b)	<p>eine Bescheinigung über das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Reduzierung von Kannibalismus im Bestand vorlegen, die dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt „Tierschutz; Halten von Schweinen – Vermeidung des Schwänzekürzens bei Ferkeln“ vom 1. Juli 2022 entspricht.</p>	a)	<p>bei Erfüllung der Anforderungen gemäß Anlage 1 Teil B bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und</p>

- b) bei Erfüllung der Anforderungen gemäß Anlage 1 Teil A bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Diese Teilmaßnahme ist bis zum 31.12.2025 befristet.
- 5.2.6 Für nichtproduktive Investitionen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 1.1 und Nummer 3 kann ein Zuschuss von bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für diese Teilinvestition gewährt werden.
- 5.2.7 Bei Junglandwirtinnen und Junglandwirten nach Nummer 4.3 kann zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 20 000 Euro, gewährt werden.
- 5.2.8 **Betreuungsgebühren** werden bis zu einer Höhe von
- a) 2,5 Prozent des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens bis zu 500 000 Euro und
- b) 1,5 Prozent des 500 000 Euro überschreitenden zuwendungsfähigen Investitionsvolumens als zuwendungsfähig anerkannt.
- Der Sockelbetrag der zuwendungsfähigen Betreuungsgebühren beträgt 6 000 Euro, höchstens 17 500 Euro. Der Zuwendungssatz beträgt höchstens 60 Prozent der zuwendungsfähigen Betreuungsgebühren. Der maximale Zuschuss beträgt 10 500 Euro. Eine weitere Gewährung der Zuwendung der Betreuung mit Zuschüssen nach den Nummern 5.2.1 bis 5.2.7 ist ausgeschlossen. Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind erst bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 Euro zuwendungsfähig.
- 5.2.9 Bei Investitionen nach den Nummern 2.1 bis 2.3, die im Rahmen der europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ durchgeführt werden, kann ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 20 Prozent auf die unter den Nummern 5.2.1 bis 5.2.6 genannten Zuschusssätze gewährt werden. Die Gesamthöhe der Zuschüsse darf 65 Prozent nicht überschreiten.
- 5.2.10 Investitionen nach den Nummern 2.1 bis 2.3, die im Rahmen der Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum oder Abferkelbereich) durchgeführt werden und insofern zur Erfüllung mindestens der Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) in den hierfür möglichen Übergangsfristen dienen, können einen Zuschlag von 10 Prozent auf die unter Nummer 5.2.4 genannte Zuschusshöhe erhalten. Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.
- 5.2.11 Der Gesamtwert der nach Nummer 5.2.1 bis 5.2.10 gewährten Zuwendungen darf 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- 5.3 **Zuwendungsfähig** sind die notwendigen Ausgaben für:
- a) die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, Bewässerungsanlagen, Frostschutzanlagen
- b) den Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes und
- c) die allgemeinen Aufwendungen, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, sofern diese Teil einer durchgeführten Investition sind, wobei die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen von der Bewilligungsbehörde grundsätzlich nur in der Höhe der Mindestsätze der in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Grundleistungen bis zur Leistungsphase 8 als zuwendungsfähig anerkannt werden sollen.
- 5.4 **Nicht zuwendungsfähig** sind folgende Ausgaben:
- a) Erschließungskosten, soweit die Erschließung nicht einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient,
- b) laufende Betriebsausgaben und Unterhaltungskosten, Abschreibungen, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten, Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- c) Umsatzsteuer, Preisnachlässe,
- d) Sachleistungen in Form der Erbringung oder Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Maschinenmiete, Grundstücken und Immobilien (unbare Eigenleistungen).
- 5.5 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20 000 Euro.
- 5.6 Die Zuwendung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 2 Millionen Euro. Diese Obergrenze kann in den Jahren 2023 bis 2027 höchstens einmal pro Zuwendungsempfänger ausgeschöpft werden. Die Zuwendung wird auf 1 Million Euro je Unternehmen begrenzt.
- 5.7 Soweit die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 oder deren einzelne Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder, Aktionäre innerhalb dieses Zeitraumes eine Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift erhalten haben, ist diese auf die Obergrenze anzurechnen; dies gilt ebenfalls für Zuwendungen für landwirtschaftliche Unternehmen, an denen die vorgenannten Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder oder Aktionäre beteiligt sind.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 **Evaluation**
- 6.1.1 Der Zuwendungsempfänger stellt im Zuge der Durchführung und nach Auszahlung der Zuwendung sicher, dass die für eine Evaluation der Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift erforderlichen Daten erhoben werden können.

- 6.1.2 Der Zuwendungsempfänger hat eine Buchführung für mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt der Abschlusszahlung an fortzuführen, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht.
- 6.1.3 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf Verlangen Auskunft gegenüber dem Bund oder einer vom Bund benannten Stelle im Zusammenhang mit dem bewilligten Zuschuss zum Zwecke der Umweltberichterstattung und des Monitorings der Fördermaßnahme zu geben, im Einzelnen
- a) zur Erfüllung von Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1) im Bereich der Luftreinhaltung und
- b) zur Erfüllung von Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/857 (ABl. L 111 vom 26.4.2023, S. 1) geändert worden ist, sowie
- c) gemäß des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Bereich der Treibhausgasemissionen und des Klimaschutzes.
- 6.2 Kumulierbarkeit
- 6.2.1 Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme eine Zuwendung erhalten, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Verwaltungsvorschrift eine Zuwendung erhalten.
- 6.2.2 Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank ist möglich. Neben einer investiven Zuwendung ist in demselben Bereich eine Zuwendung nach der Maßnahme „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“, Teilmaßnahme „Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren“ möglich.
- 6.2.3 Die Zuwendungsobergrenzen dürfen bei Kumulation nicht überschritten werden.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Das entsprechende Antragsformular ist auf der Homepage des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt abrufbar ([Förderung 2023-2027 - Regierungsportal M-V \[regierung-mv.de\]](#)) oder bei der Bewilligungsbehörde erhältlich. Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.1.2 Die Bewilligungsbehörde behält sich die Vorlage weiterer Unterlagen vor, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin.
- 7.2.2 Um eine Priorisierung vornehmen zu können, werden die vollständig eingereichten Zuwendungsanträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, zum Bewertungsstichtag unter Anwendung der festgelegten Auswahlkriterien von der Bewilligungsbehörde bewertet. Die Projektauswahlkriterien, das Verfahren und der Bewertungsstichtag sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ([Förderung 2023-2027 - Regierungsportal M-V \[regierung-mv.de\]](#)) abrufbar.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ergänzend zu Nummer 7.1 der VV zu § 44 LHO grundsätzlich nach Abschluss des Vorhabens in einer Summe. Die abgerechneten Leistungen müssen bereits erbracht sein. Der Termin zur spätesten Vorlage des Auszahlungsantrages ist im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 7.3.2 Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen, durch den Zuwendungsempfänger schriftlich zu stellenden Antrags. Das Formular „Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis“ ist auf der Homepage des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ([Förderung 2023-2027 - Regierungsportal M-V \[regierung-mv.de\]](#)) abrufbar oder bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.
- 7.3.3 Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen, soweit dies für die Prüfung der Auszahlung der Mittel erforderlich ist.
- 7.3.4 Um die Durchführung der Investition zu überprüfen, kann vor Auszahlung eine Inaugenscheinnahme erfolgen.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis zusammen mit dem Auszahlungsantrag zu erbringen. Deshalb ist dem Auszahlungsantrag neben dem zahlenmäßigen Nachweis der angeforderten Ausgaben und der Belegliste auch ein zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und ein Sachbericht beizufügen. Abweichend von Nummer 5.3.6.6 zu § 44 LHO sind die zugehörigen Rechnungen und Zah-

lungsnachweise in Kopie vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, die geeignet sind, die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.5.2 Die Zuwendung wird ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn zuwendungsrechtliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten werden. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendungsmittel verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt.

7.6 Prüfrecht

Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) die Europäische Kommission,
- b) der Europäische Rechnungshof,
- c) der Bundesrechnungshof,
- d) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,

e) das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt,

f) die bescheinigende Stelle und

g) die Bewilligungsbehörde.

Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber von landwirtschaftlichen Unternehmen, für die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wurden.

8 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil diese Verwaltungsvorschrift.

9 Übergangsvorschrift

Für Zuwendungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift am 1. Januar 2023 bewilligt worden sind, ist die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm vom 1. März 2015 (AmtsBl. M-V S. 102), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Januar 2022 (AmtsBl. M-V S. 84) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm vom 1. März 2015 (AmtsBl. M-V S. 102), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Januar 2022 (AmtsBl. M-V S. 98) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1

(zu den Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 5.2.1, 5.2.4, 5.2.5 und 8)

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zuwendungsfähigen Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu erfüllen:

Generelle Anforderung

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen

- a) mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel und
- b) mindestens 5 Prozent bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Teil A Basisförderung ¹**1. Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder**

- Zuwendungsfähig sind Laufställe.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen. Die Liegeboxen müssen so groß sein, dass jedes Tier arttypisch abliegen, ruhen und aufstehen kann.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Neubauten muss für Milchkühe und Rinder über 24 Monate eine Fressplatzbreite von mindestens 75 Zentimeter (cm) zur Verfügung stehen, für alle anderen Rinder mindestens 55 cm. Bei Modernisierung von Altbauten beträgt die Fressplatzbreite für Milchkühe und Rinder über 24 Monate mindestens 65 cm und bei allen anderen Rindern mindestens 55 cm. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 Quadratmeter (m²) je Großvieheinheit (GVE) betragen.
- Bei Stallneubauten müssen die Lauf-Fressgänge für Milchkühe mindestens 3,5 Meter (m) und die Laufgänge 2,5 m breit sein, sodass sich die Tiere stressfrei begegnen können.

¹ Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31.12.2025.

2. Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

3. Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm) dürfen höchstens 50 Prozent der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 Prozent der Stallfläche ausmacht.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

4. Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m² je GVE betragen.

5. Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Der Liegebereich muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche (Festfläche mit Gummimatte, Perforationsgrad maximal 5 Prozent) ausgestattet sein.
- Die Buchten müssen so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fress-, Liege-, Bewegungs- und Abkotbereich strukturiert werden können.
- Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und fressbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.

6. Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau oder Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen in Gruppenhaltung planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

- Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (zum Beispiel Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.
- Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und fressbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.
- Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung im Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.
- Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz der TierSchNutztV findet keine Anwendung.
- Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

7. Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- oder Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich je Ziege mindestens 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

8. Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- oder Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.

9. Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (zum Beispiel Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.

- Für die Haltung von Öko-Legehennen gilt zusätzlich, dass die maximale Anzahl von 6 000 Legehennen in einem Gebäude oder von je 3 000 Legehennen in zwei Ställen nicht überschritten werden darf. Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Gebäuden muss mindestens 20 m betragen. Die Auslaufentfernung darf maximal 150 Meter ab der nächstgelegenen Auslauföffnung betragen.

10. Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Lebenswoche zur Verfügung steht.
- Im Stall müssen den Tieren ab der 3. Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss der Zugang für Junghennen zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.
- Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.
- Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (zum Beispiel Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.

11. Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss mindestens gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013 ² ausgestattet sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum oder Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum oder Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.
- Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

12. Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

² Die Eckwerte sind online verfügbar auf der Internetseite des Verbandes Deutscher Putenerzeuger e.V. und abgefasst auf Basis einer Überarbeitung der bundeseinheitlichen Eckwerte zur Haltung von Mastputen vom 17. September 1999

13. Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

14. Anforderung an die Haltung von Pferden

- Zuwendungsfähig sind Anlagen oder Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.

Teil B Premiumförderung

Die folgenden Anforderungen sind zusätzlich zu den Anforderungen des Teils A zu erfüllen:

1. Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Für Liegeboxen gilt: Die Boxenbreite (Achsmaß) muss bei freitragenden Abtrennungen mindestens 1,20 m messen für Tiere ab 24 Monate. Der zur Verfügung stehende Freiraum darf nachträglich nicht durch bauliche Veränderungen eingeschränkt werden.
- Bei seitlichen Trennrahmen muss der Freiraum über dem Boden mindestens 35 cm bis 40 cm betragen.
- Bei wandständigen Boxen muss vor der Liegefläche mindestens 80 cm Freiraum für den Kopfschwung der Tiere zur Verfügung stehen.
- Waagrecht verlaufende Kopfhohre sind mindestens 80 cm über der Bodenfläche anzubringen.
- Die tatsächlich nutzbare Liegeflächenlänge (Maß zwischen Innenseite der Bugschwelle und Innenseite der hinteren Boxenbegrenzung) beträgt für Hochboxen mindestens 1,70 m und für Tiefboxen mindestens 1,80 m (Aufkantung im hinteren Bereich nicht mit eingerechnet).
- Bei Hochboxen gelten für die Boxenlänge folgende Abmessungen:
 - wandständig 2,50 m bis 2,80 m,
 - gegenständig 2,40 m bis 2,70 m.
- Der Platzbedarf bei Tretmist-Laufställen muss mindestens 5,0 m² je GVE bei Einraum-Tretmistställen betragen und bei Zweiraum-Tretmistställen 4,0 m² bis 4,5 m² für den eingestreuten Bereich zuzüglich 2,0 m² bis 2,5 m² je GVE für den Aktivitätsbereich.
- Verkehrsflächen verbinden die Funktionsbereiche Liegebereich, Fressbereich, Melkbereich und bieten Tieren Bewegungsraum. Hierbei muss perforierter Boden so beschaffen sein, dass er keine Verletzungsgefahr für die Tiere birgt:
 - Balkenauftrittsbreiten (für Milchkühe): mindestens 8 cm bis 13 cm,
 - Spaltenweiten (für Milchkühe): maximal 3,5 cm ± 3 mm Fertigungstoleranz für einzelne Spalten.
- Die Verkehrsfläche im Stall kann dabei nach Herdengröße gestaffelt werden:
 - bis 50 Tiere: mindestens 4,00 m² je GVE,
 - mehr als 50 Tiere bis zu 100 Tiere: mindestens 3,75 m² je GVE,
 - über 100 Tiere: mindestens 3,50 m² je GVE.
- Der Vorwartehof muss über eine Mindestfläche von 1,5 m² je GVE der Melkgruppe verfügen.
- Zuwendungsfähig sind Laufställe, die über einen planbefestigten Auslauf (Laufhof) für mindestens ein Drittel der Milchkühe und ein Drittel der Aufzuchtrinder (4,5 m² je GVE) verfügen.
- Die Zugänge entsprechen dabei der Laufgangbreite und sind mindestens 2,50 m breit.
- Auf einen Auslauf kann verzichtet werden
 - bei regelmäßigem Sommerweidegang und
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m² je GVE Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 : 1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden

(zum Beispiel automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.

- Futtertische, die im Auslauf (Laufhof) oder entlang der Stallaußenwand (Offenstall) angebracht sind, müssen überdacht beziehungsweise mit einem Dachüberstand versehen sein.
- Bei Neubauten muss die Grundversorgung für laktierende Kühe über Trogtränken sichergestellt werden. Schalentränken sind hier nur als zusätzliche Tränken geeignet.
- Für jedes Tier einer Gruppe muss bei ganzjähriger Stallhaltung 8 bis 10 cm Troglänge zur Verfügung stehen.
- Grundsätzlich müssen bei laktierenden Kühen mindestens zwei Tränken je Gruppe vorhanden sein (Ausnahme: Kleingruppen bis sieben Tiere). In Offenställen ist im Winter zur Erhöhung der Frequentierung und somit zum Verhindern des Einfrierens der Schalentränken ein Tier-Tränke-Verhältnis von 10 : 1 zulässig.

2. Anforderungen an die Kälberhaltung

- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

3. Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mindestens 3,5 m² je Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mindestens 4,5 m² je Tier betragen.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern mittels technischer Einrichtungen den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

4. Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Der Stall muss über einen planbefestigten Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m² je GVE) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden
- bei regelmäßigem Sommerweidegang und
- bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m² je GVE Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

5. Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist, als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckenstränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere.

6. Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 Prozent größer ist, als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben.
- Für Jungsaunen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist, als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere.

7. Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m² je Ziege und 0,35 m² je Zicklein betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

8. Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m² je Schaf und 0,35 m² je Lamm betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

9. Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Soweit die Einrichtung eines Kaltscharrums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Tiefe über die gesamte mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.
- Für die Haltung von konventionellen Legehennen gilt zusätzlich, dass bei Stallneubauten die maximale Anzahl von 12 000 Legehennen in einem Gebäude nicht überschritten werden darf. Dabei müssen die baulichen Anforderungen der Premiumstufe des Tierwohllabels des Deutschen Tierschutzbundes eingehalten werden.

10. Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- Der Kaltscharrum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.
- Die Grundfläche des Kaltscharrums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.
- Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.

11. Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 35 kg und bei Putenhähnen maximal 40 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Kaltscharrraum oder Wintergarten muss mindestens 800 cm² je Putenhahn und 500 cm² je Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

12. Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase maximal 25 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

13. Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten maximal 25 kg und bei Mastgänsen maximal 30 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mindestens 2 m² je Mastente oder 4 m² je Mastgans zur Verfügung steht.

14. Anforderung an die Haltung von Pferden

- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m² je Pferd und mindestens 7 m² je Pony betragen.

Anlage 2

(zu den Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 5.2.2, 5.2.5, 5.2.6 und 8)

Zuwendungen für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz**Bauliche und sonstige Anlagen**

Zuwendungsfähig sind folgende Investitionen:

1. Zur Emissionsminderung in Stallbauten

- 1.1 Abluftreinigungsanlagen,
- 1.2 Kot-Harn-Trennung,
- 1.3 Verkleinerte Güllekanäle,
- 1.4 Emissionsarme Stallböden,
- 1.5 Fütterungssysteme für nährstoffreduzierende Phasenfütterung,
- 1.6 Güllekühlung

2. Zur Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten

- 2.1 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger
Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorhaben hinausgeht.
- 2.2 Festmistlagerstätten
Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen.

3. Zur Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten

Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

4. Für ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz

- 4.1 geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen insbesondere im Freiland,
- 4.2 Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen,
- 4.3 „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen

Anlage 3
(zu den Nummern 4.4 und 8)

Umrechnungsschlüssel

Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre	1,000 GVE
Equiden über sechs Monate	1,000 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder unter 6 Monaten	0,400 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Schafe und Ziegen	0,150 GVE
Schweine	
Zuchtsauen > 50 kg	0,5 GVE
sonstige Schweine	0,3 GVE
Geflügel	
Legehennen	0,014 GVE
sonstiges Geflügel	0,03 GVE

Die im Umrechnungsschlüssel angegebenen Umrechnungskoeffizienten können in hinreichend begründeten Fällen erhöht oder verringert werden.
Ausnahmsweise können andere Kategorien von Tieren in den Umrechnungsschlüssel aufgenommen werden; der Umrechnungskoeffizient für diese Kategorien wird anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse festgelegt und erläutert.

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen der aktualisierten Berichte zum Zustand der deutschen Nord- und Ostsee im Rahmen der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 9. Oktober 2023 – VI 450 - 528-01212-2012/007 –

Am 15. Juli 2008 ist die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19), die durch die Richtlinie (EU) 2017/845 (ABl. L 125 vom 18.5.2017, S. 27) geändert worden ist, in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten und vorrangig anzustreben, seinen Schutz und seine Erhaltung auf Dauer zu gewährleisten und eine künftige Verschlechterung zu vermeiden.

Gemäß § 45j des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist, sind die Anfangsbewertung nach § 45c Absatz 1, die Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer nach § 45d Satz 1 und die nach § 45e Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegten Ziele alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. Die Entwürfe der Aktualisierungen sind gemäß § 45i Absatz 2 nach Maßgabe des § 45i Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu veröffentlichen.

Das zuständige Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt veröffentlicht für die Bewirtschaftung der deutschen Nord- und Ostsee folgende Unterlagen:

1. „Zustand der deutschen Ostseegewässer 2024 – Aktualisierung der Anfangsbewertung nach § 45c, der Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer nach § 45d und der Festlegung von Zielen nach § 45e des Wasserhaushaltsgesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie“

2. „Zustand der deutschen Nordseegewässer 2024 – Aktualisierung der Anfangsbewertung nach § 45c, der Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer nach § 45d und der Festlegung von Zielen nach § 45e des Wasserhaushaltsgesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.“

Die Unterlagen sind ab dem 15. Oktober 2023 für die Dauer von sechs Monaten auf der Internetseite mitglieder.meeresschutz.info veröffentlicht. In diesem Zeitraum liegen die Unterlagen im

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus. Innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn der Veröffentlichung kann jede Person zu den in Satz 5 Nummer 1 bis 2 genannten Unterlagen direkt beim

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 4 – Wasser, Boden, Abfallwirtschaft, Immissionschutz, Strahlenschutz, Fischerei
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

schriftlich Stellung nehmen. Hierzu wird auf der in Satz 6 genannten Internetseite auch ein Formular zur Verfügung gestellt, mit dem Stellungnahmen und Anregungen elektronisch an die dort genannte Anschrift übermittelt werden können.

AmtsBl. M-V 2023 S. 640

